
FRAGEN & ANTWORTEN ZUM THEMA AUTOIMPORT

Das Europäische Verbraucherzentrum (EVZ) Italien – Büro Bozen beschäftigt sich nun bereits seit zwei Jahrzehnten mit dem Thema Autoimport und mit Fragen rund um dieses Thema. In diesem Zusammenhang wurden in den Jahren 2006 und 2008 auch zwei Broschüren ausgearbeitet, die in Papierform sowie online über unsere [Homepage](#) verfügbar sind.

Um den Änderungen in diesem Bereich und vor allem den konkreten Fragestellungen Rechnung zu tragen, hat das EVZ mit dieser Broschüre die häufigsten Fragen sowie die wichtigsten Informationen in Form von klar ausgearbeiteten FAQ (*Frequently Asked Questions*) zusammengefasst.

Das **Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren (ECC-Net)** und im Besonderen Ihr „Heimat-EVZ“, also das Europäische Verbraucherzentrum (EVZ) in Ihrem Wohnsitzland (für italienische Verbraucher ist dies das EVZ Italien) kann für Informationen und Ratschläge in Zusammenhang mit den bürokratischen Obliegenheiten und notwendigen Unterlagen kontaktiert werden. [Hier](#) finden Sie die Kontaktdaten aller 30 EVZ in den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen.

Bei Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Behörden und also auch bei Problemen in Zusammenhang mit der Anerkennung von Unterlagen, können Bürger die kostenlosen Dienste des von der EU zur Verfügung gestellten **SOLVIT**-Netzwerkes in Anspruch nehmen. Sollte es also bei der Zulassung Ihres Fahrzeugs in Zusammenhang mit den zu hinterlegenden Unterlagen zu Schwierigkeiten kommen, können Sie sich an eine SOLVIT-Stelle wenden. Solche SOLVIT-Stellen gibt es in allen EU-Staaten, wobei eine Interaktion stattfindet: Der Beschwerdeführer wendet sich an seine „Heimat-SOLVIT-Stelle“, die sich dann mit der SOLVIT-Stelle des Landes, in dem sich die Behörde befindet, in Verbindung setzt, und versucht, eine Lösung herbeizuführen. Mehr hierzu finden Sie unter https://ec.europa.eu/solvit/index_de.htm.

Bevor Sie beginnen in den Fragen rund um den Autoimport zu stöbern, möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass Sie sich unbedingt auch mit den **für die Zulassung zuständigen Behörden**, dem Kraftfahrzeugamt, auch Motorisierung (*Ufficio Motorizzazione Civile* - UMC) sowie dem Fahrzeugregisteramt (*Pubblico Registro Automobilistico* – ACI-PRA) in Verbindung setzen sollten, um sich detaillierte und aktuelle Informationen, im Besonderen in Bezug auf die zur Zulassung notwendigen Dokumente, einholen zu können.

Die nun folgenden Informationen sollten demnach auf jeden Fall durch die Nachfrage bei den zuständigen Behörden abgesichert werden, da es Abweichungen zwischen den Behörden in den einzelnen Provinzen geben kann, und zwischenzeitlich Neuerungen eingetreten sein können.

Inhalte

I	Unterlagen zur Registrierung des Fahrzeugs	S. 3
II	Zahlung der Mehrwertsteuer	S. 4
III	Transport und Überführung des Fahrzeugs	S. 5
IV	Vertrag, Werksgarantie und Gewährleistung/gesetzliche Garantie	S. 6
V	Gebrauchtwagen online kaufen	S. 8
VI	Gebrauchtwagen im Ausland vom privaten Verkäufer	S. 10
VII	Export eines Fahrzeugs von Italien ins EU-Ausland	S. 11



Diese Publikation wurde aus den Mitteln des Verbraucherprogramms der Europäischen Union finanziert (2014-2020).

Der Inhalt dieser Publikation gibt ausschließlich die Ansicht des Europäischen Verbraucherzentrums Italien wieder und liegt in dessen alleiniger Verantwortung. Er spiegelt nicht den Standpunkt der Europäischen Kommission und/oder der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (CHAFEA) oder einer anderen Einrichtung der Europäischen Union wider. Die Europäische Kommission und die Agentur übernehmen keinerlei Verantwortung für eine mögliche Verwendung von Informationen, die dieser Publikation zu entnehmen sind.

Die Informationen dieser Publikation sind mit größter Sorgfalt recherchiert und aufgearbeitet worden, dennoch kann keine Garantie für eventuelle Fehler übernommen werden. Die in der vorliegenden Publikation beinhalteten.

Stand: Dezember 2019

I - UNTERLAGEN UND REGISTRIERUNG DES FAHRZEUGS

1) WELCHE FAHRZEUGPAPIERE BENÖTIGE ICH ZUR ANMELDUNG?

Die zur Zulassung nötigen Fahrzeugpapiere sind von Autoherkunftsland zu Herkunftsland etwas unterschiedlich. Zudem ändern sich die Zulassungsbedingungen je nachdem, ob es sich um eine neues oder ein gebrauchtes Fahrzeug handelt. Einen nützlichen allgemeinen Überblick in dieser Hinsicht bietet die [Homepage eines Territorialorgans des italienischen Transportministeriums](#). Sie sollten jedoch auf jeden Fall im Vorab detaillierte Informationen bei jenem Kraftfahrzeugamt (*Motorizzazione*), bei welchem Ihr Auto zugelassen wird, einholen.

Bei **fabrikneuen**, niemals zugelassenen Fahrzeugen müssen in der Regel die „EWG Übereinstimmungsbescheinigung“ (COC – Certificate of Conformity) im Original sowie die Unterlagen in Bezug auf die Mehrwertsteuer vorgelegt werden.

Bei **Gebrauchtwagen** sind in den meisten Fällen die Fahrzeugpapiere und/oder eine Abmeldebescheinigung sowie die EWG Übereinstimmungsbescheinigung (COC) nötig. Bei Gebrauchtfahrzeugen sollte vorab bei dem zuständigen Kraftfahrzeugamt (*Motorizzazione Civile*) abgeklärt werden, ob für die Anmeldung eine Abmeldebestätigung des Herkunftslandes vorgelegt werden muss.

2) MÜSSEN DIE UNTERLAGEN IN ITALIENISCHER SPRACHE VORGELEGT WERDEN?

Die im Ausland ausgestellten Papiere sind meist nicht in italienischer Sprache abgefasst, dem italienischen Fahrzeugamt ist aber in der Regel eine **beglaubigte Übersetzung** vorzulegen. Klären Sie auch dies vorher genau ab. Fahrzeugunterlagen und Dokumente, die international gültige Codes enthalten, sind häufig von der Übersetzungspflicht befreit (z. B. COC, technisches Datenblatt).

3) WAS IST DAS COC

Das sog. COC - **Certificate of Conformity** bzw. Übereinstimmungsbescheinigung ist ein Dokument, das die Hersteller seit 1996 für jedes neu in den Verkehr gebrachte Fahrzeug in der EU beantragen müssen. Mit diesem Zertifikat können im europäischen Ausland gekaufte Neuwagen ohne weitere technische Prüfungen zugelassen werden. Das COC gehört somit zu jenen Unterlagen, die bei der Anmeldung im Normalfall vorgelegt werden müssen.

4) AN WELCHE STELLE MUSS ICH MICH WENDEN, UM MEIN IMPORTIERTES FAHRZEUG ANZUMELDEN?

Die für die Anmeldung eines PKW zuständige Behörde ist das zuständige Kraftfahrzeugamt (*Ufficio provinciale della Motorizzazione Civile* - UMC).

5) MUSS ICH BEI DER ANMELDUNG DES FAHRZEUGS EINEN VERTRAG VORWEISEN?

Wenn der Verkäufer eine Privatperson ist, muss ein Kaufvertrag, aus dem der Kaufpreis hervorgeht, vorgelegt werden. Bei Käufen vom Unternehmer hingegen muss eine Rechnung vorgelegt werden.

6) WIE LANGE DAUERT DIE ANMELDUNG DES FAHRZEUGS?

Hierzu gibt es keine verpflichtende Frist. Fragen Sie beim zuständigen Kraftfahrzeugamt nach.

7) KANN ICH DIE ANMELDUNG OHNE ZUHLIFENAHEME EINER AUTOAGENTUR VORNEHMEN?

Ja, die Anmeldung kann ohne Zuhilfenahme einer Autoagentur (*agenzia pratiche auto*) erfolgen.

II - ZAHLUNG DER MEHRWERTSTEUER

Anders als bei den meisten im EU-Ausland erworbenen Gütern, gibt es beim grenzüberschreitenden Erwerb von Kraftfahrzeugen eine EU-weit geltende Sonderregelung zur Zahlung der Mehrwertsteuer. Dabei wird zwischen Neu- und Gebrauchtfahrzeugen unterschieden. Je nach Einstufung als Neu- oder Gebrauchtfahrzeug muss die MwSt. im Kauf- oder Bestimmungsland gezahlt werden.

1) WELCHE FAHRZEUGE GELTEN ALS NEUWAGEN?

Als Neuwagen gelten vorher niemals zugelassene Fahrzeuge oder zugelassene Fahrzeuge, die weniger als sechs Monate alt sind (Zeitraum seit Zulassung) oder (!) deren Kilometerstand geringer als 6000 km ist.

2) BEIM NEUWAGEN: WO IST DIE MWST ZU ENTRICHTEN?

Bei Neuwagen muss die Mehrwertsteuer im Bestimmungsland, also in Italien, entrichtet werden. Das Fahrzeug wird demnach exklusive Mehrwertsteuer gekauft (auf der Rechnung ist also keine MwSt. ausgewiesen). Der Steuersatz richtet sich nach jenem Land, in dem das Auto angemeldet wird (also Italien).

3) WELCHE FAHRZEUGE GELTEN ALS GEBRAUCHTFAHRZEUGE?

Als Gebrauchtwagen gelten Fahrzeuge, die mehr als 6 Monate alt sind und deren Kilometerstand mehr als 6000 km beträgt.

4) BEIM GEBRAUCHTWAGEN: WO IST DIE MWST ZU ENTRICHTEN?

Bei Gebrauchtwagen ist die Mehrwertsteuer bereits im Kaufpreis inbegriffen bzw. in der Rechnung als solche ausgewiesen und muss im Zulassungsland, also Italien, nicht nochmals entrichtet werden. Der Steuersatz richtet sich nach jenem Land, in dem das Auto erworben wird (also jeweiliges EU-Kaufland).

5) KANN ES PASSIEREN, DASS ICH BEIM IMPORT EINES GEBRAUCHTWAGENS AUS EINEM LAND MIT EINEM NIEDRIGEREN MWST-SATZ DIE DIFFERENZ DER MWST. IN ITALIEN TROTZDEM ZAHLEN MUSS?

Nein, dies ist nicht vorgesehen: Wenn die Rechnung die Zahlung der MwSt. im Kaufland belegt, darf Italien als Bestimmungsland keine weiteren Steuern fordern.

6) ICH MÖCHTE IM ZUGE EINES UMZUGS NACH ITALIEN MEIN FAHRZEUG, DAS MEHRWERTSTEUERRECHTLICH ALS NEU GILT (ALSO WENIGER ALS 6 MONATE ODER WENIGER ALS 6000 KM) UND FÜR DAS ICH BEREITS DIE MWST. IN EINEM EU-LAND (MEIN FRÜHERER WOHNSITZ) ENTRICHTET HABE, IN ITALIEN ANMELDEN. WIE VERHÄLT ES SICH DABEI MIT EINER MWST-FORDERUNG VONSEITEN DER ITALIENISCHEN STEUERBEHÖRDE (AMT FÜR EINNAHMEN - AGENZIA DELLE ENTRATE)?

In der Praxis kommt es tatsächlich vor, dass das italienische Amt für Einnahmen, ausgehend von der Einstufung des Autos als Neufahrzeug, die Zahlung der Mehrwertsteuer verlangt. Eine solche Vorgehensweise ist aber aus zweierlei Gründen nicht korrekt:

- zum einen, weil die Übersiedlung unter Mitnahme eines neuen Fahrzeuges zu keiner Erwerbsbesteuerung führt;
- zum anderen, weil die europäischen MwSt-Bestimmungen zum innereuropäischen PKW-Erwerb das Prinzip der einmaligen MwSt-Zahlung vorsehen.

In diesen Fällen sollte die zweimalige Zahlung beim neuen Wohnsitzland (also Italien) beanstandet werden.

7) DER VERKÄUFER VERLANGT BEIM NEUWAGENKAUF DIE HINTERLEGUNG DES MWST.-BETRAGES. MUSS ICH DIESER AUFFORDERUNG NACHKOMMEN, DA ICH JA BEIM NEUWAGEN DIE MWST. IM BESTIMMUNGSLAND, ALSO ITALIEN, ZAHLEN MUSS?

Europaweit hat sich in den letzten Jahren die Praxis durchgesetzt, dass häufig beim Ankauf eines Neuwagens zu Exportzwecken vom Händler die Hinterlegung eines Betrages in der Höhe der Mehrwertsteuer verlangt wird. Dieser hat die Eigenschaft einer Sicherheitsleistung und sollte nicht als Mehrwertsteuer in der Rechnung ausgewiesen werden. Weiters sollten die AGB (Allgemeinen Geschäftsbedingungen) diese Sicherheitsleistung beschreiben und festlegen, dass nach Vorlegen einer Anmeldebestätigung aus dem Bestimmungsland der Betrag sofort rückerstattet wird.

8) WORAUF MUSS ICH BEI DER RECHNUNG ZUM KAUF EINES NEUWAGENS ACHTEN?

Da beim Neuwagen die Mehrwertsteuer im Bestimmungsland zu entrichten ist, sollten Sie darauf achten, dass in der Rechnung die Mehrwertsteuer nicht ausgewiesen wird. Sollte der MwSt-Betrag vom Verkäufer gefordert werden, dann nur zu Sicherheitszwecken (s. hierzu Kapitel II Frage 7).

III - TRANSPORT UND ÜBERFÜHRUNG DES FAHRZEUGS

1) WIE KANN ICH MEIN AUTO NACH ITALIEN ÜBERFÜHREN?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten das erworbene Fahrzeug nach Italien zu überführen:

a) KURZZEITKENNZEICHEN (Ausfuhr-oder Überführungskennzeichen)

Hierbei handelt es sich um ein Kennzeichen, das in seiner Geltung befristet ist und mit einer entsprechenden Versicherungsdeckung für den jeweiligen Zeitraum einhergehen muss. Somit ist das neu erworbene Fahrzeug kurzfristig ordnungsgemäß angemeldet und versichert, bis dann die Zulassung in Italien erfolgt.

Beachten Sie aber, dass nicht jedes Autoexportland ein solches Überführungskennzeichen bietet! Erkundigen Sie sich zunächst, ob es in dem Land, in dem Sie ein Fahrzeug erwerben möchten, diese Möglichkeit gibt, und ob das Kennzeichen mit der nötigen Pflichtversicherungsdeckung ausgestattet ist.

b) ANHÄNGER

Sollten Sie die Möglichkeit haben, Ihr Fahrzeug mit einem Anhänger nach Italien zu importieren, können Sie auch diesen Transportweg in Erwägung ziehen.

c) DURCHFÜHRUNG DES GESAMTEN ZULASSUNGSVERFAHRENS IN ITALIEN VOR ÜBERFÜHRUNG DES FAHRZEUGS

So kann das bereits in Italien angemeldete Fahrzeug mit italienischem **Nummernschild** vom Kaufland aus ins Bestimmungsland gefahren werden.

Beachten Sie bitte, dass Sie hierfür die Zustimmung des Verkäufers benötigen, der Ihnen die Fahrzeugpapiere zur Anmeldung aushändigen muss. Dies setzt meist die Zahlung des Gesamtbetrages voraus. Weiters sollten Sie unbedingt vorab bei dem zuständigen Kraftfahrzeugamt (*Motorizzazione Civile*) abklären, ob für die Anmeldung eine Abmeldebestätigung des Herkunftslandes vorgelegt werden muss.

IV - VERTRAG, WERKSGARANTIE UND GEWÄHRLEISTUNG

1) WELCHE GARANTIE HABE ICH BEIM KAUF EINES NEUWAGENS?

Beim Kauf eines fabrikneuen Fahrzeugs kann der Verbraucher im Falle von Schäden sei es sein Recht auf Gewährleistung, als auch sein aus der Werksgarantie erwachsendes Recht geltend machen. Hier nun die soeben genannten Garantien im einzelnen:

a) GEWÄHRLEISTUNG (GESETZLICHE GARANTIE)

Das Recht auf Gewährleistung steht dem Verbraucher EU-weit bei Mängel am gekauften Fahrzeug zu. Mit der europäischen Richtlinie 44/1999/EG wurde der Zeitraum, in welchem Mängel geltend gemacht werden können, europaweit bei Neuwaren auf mindestens 2 Jahre festgelegt. Dieses Recht kann und muss direkt beim Verkäufer geltend gemacht werden. In Italien finden sich die Bestimmungen zur Gewährleistung im Verbraucherkodex (Codice del Consumo – Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 206/2005).

Achtung: Bei Gebrauchtwagen wird diese Frist auf **ein Jahr ab Kauf verringert**.

b) VERTRAGS-WERKSGARANTIE

Während die Gewährleistung direkt beim Verkäufer geltend gemacht wird, ist die Werksgarantie eine freiwillige Leistung des Herstellers und muss bei diesem geltend gemacht werden. Da diese Leistung grundsätzlich gesetzlich nicht geregelt und lediglich vertraglich vereinbart wird, kann dieses Recht auch gewissen Auflagen und Beschränkungen unterworfen sein: So ist in vielen Fällen die Durchführung der regelmäßigen Kontrolluntersuchungen (*tagliando di controllo*) eine Bedingung für die Geltendmachung der Garantie. Auch die Beschränkung auf gewisse Motor- oder Karosserieteile ist keine Seltenheit. Ebenfalls können der Zeitraum und die Dauer der Werksgarantie vom Hersteller bestimmt werden.

2) KANN ICH DIE WERKSGARANTIE AUCH BEI EINER ITALIENISCHEN WERKSTATT IN ANSPRUCH NEHMEN?

Die Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1400/2002) - ergänzt durch die Verordnung (EU) Nr. 461/2010, bekannt als "*Regolamento Monti*") sieht verbindlich vor, dass, ungeachtet des Kauflandes eines Kraftfahrzeuges im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, alle zugelassenen Werkstätten die Verpflichtung haben, die Kraftfahrzeuge der betreffenden Marke zu reparieren, die vom Hersteller gewährten Garantien zu erbringen und die kostenlose Wartung und sämtliche Arbeiten im Rahmen von Rückrufaktionen durchzuführen.

Achtung: Diese Verordnung bezieht sich nicht auf die Rechte, die dem Verbraucher aus der gesetzlichen Gewährleistung erwachsen. Diese müssen immer beim Verkäufer, der sich beim Autoimport charakteristischerweise im Ausland befindet, geltend gemacht werden.

3) WELCHE GARANTIE HABE ICH BEIM KAUF EINES GEBRAUCHTWAGENS VOM HÄNDLER?

Je nach Alter des Gebrauchtwagens, kann der Zeitraum zur Geltendmachung der **Werksgarantie** (s. Frage 1 b) bereits abgelaufen sein und somit nur mehr die **Gewährleistung** geltend gemacht werden (s. Frage 1 a).

4) GILT DIE GEWÄHRLEISTUNG BEI EINEM IM EU-AUSLAND GEKAUFTEM FAHRZEUG EUROPaweIT?

Die Gewährleistung gilt EU-weit und kann somit grenzüberschreitend eingefordert werden. In vielen Fällen jedoch kommen die Bestimmungen des Landes zur Anwendung, in denen der Verkäufer seinen Firmensitz hat. Die Grundprinzipien der Gewährleistung (Dauer, Grundforderungen, Pflichten und Rechte) sind europaweit sehr ähnlich.

5) WORAUF IST BEI DER DURCHSETZUNG DER GEWÄHRLEISTUNG ZU ACHTEN?

Bei der praktischen Umsetzung der Forderungen aus dem Gewährleistungsrecht kann es vor allem aufgrund der räumlichen Distanz zwischen Autoverkäufer und -käufer zu erheblichen Kosten und Problemen für letzteren kommen. Im Falle einer über die Grenzen geltend gemachten Gewährleistung ist der Verkäufer nämlich nicht automatisch dazu verpflichtet, die Spesen für den Transport des defekten Autos zu übernehmen und kann auf der anderen Seite sehr wohl darauf bestehen, dass das Fahrzeug zur Überprüfung und Reparatur zu ihm gebracht wird: Nehmen wir nun einmal an, Ihr Wagen ist aufgrund des aufgetretenen Schadens nicht mehr fahrtüchtig - unter Anwendung des soeben beschriebenen Grundsatzes müssen Sie die Kosten für den Transport zum Verkäufer tragen!

Deshalb: Besonders, wenn es um den Einbau von teuren Ersatzteilen geht, kann es unter Umständen ratsam sein, mit dem ausländischen Autohändler einen Kompromiss zu schließen, der diesen dazu verpflichtet, Ihnen das Ersatzteil zukommen zu lassen, während Sie sich im Gegenzug dazu bereit erklären, einen Großteil der Mechanikerkosten zu übernehmen. Somit ersparen Sie sich die Transportkosten. Doch erkundigen Sie sich auf jeden Fall bereits bei Vertragsabschluss, inwieweit Sie sich bei Gewährleistungsansprüchen an einen ermächtigten Vertragshändler in Ihrem Land wenden können! Falls Ihnen diese Möglichkeit zugesichert wird, lassen Sie sich diese schriftlich bestätigen!

6) WAS MUSS ICH MACHEN, WENN BEI MEINEM AUTO EIN DEFECT AUFTRITT?

Melden Sie den Mangel (schriftlich) als erstes und unverzüglich dem Verkäufer und setzen Sie eine Frist zur

Rückmeldung in Bezug auf die Behebung des Mangels (Musterbriefe für die Formulierung Ihres Reklamations schreiben finden Sie [hier](#)).

Besonders bei Gebrauchtwagen ist es wichtig, dass das Fahrzeug nicht ohne vorherige Absprache mit dem im Ausland ansässigen Verkäufer repariert wird, da somit eine Zustandserhebung verhindert, und die vorgesehene Schadensbehebung durch den Verkäufer übergangen wird. Lassen Sie sich von Ihrer Werkstatt einen Kostenvoranschlag erstellen und schicken Sie ihn dem Verkäufer.

7) WAS BEDEUTET DIE KLAUSEL: GEKAUFT WIE GESEHEN?

Es geschieht nicht selten, dass Händler versuchen, ihre Gewährleistungspflicht zu umgehen, indem sie schwer verständliche, versteckte Vertragsklauseln in ihre Standardformulare einbauen, die einen Gewährleistungsanspruch ausschließen oder stark einschränken. Durch Klauseln wie: „**gekauft wie gesehen**“ oder „**Sachmängelhaftung ausgeschlossen**“ versucht der Verkäufer, jeglichen Schadensanspruch für Schäden, die nach dem Kauf auftreten, von vorne herein abzuwehren oder mit Formulierungen wie z. B. „Hiermit erkläre ich, das gegenständliche Fahrzeug in meiner Funktion als Gewerbetreibender zu kaufen“, aus dem Verbraucher einen Gewerbetreibenden zu machen, dem kein Gewährleistungsanspruch zusteht.

8) KANN ICH AUF MEIN RECHT AUF GEWÄHRLEISTUNG VERZICHTEN?

Das Recht auf Gewährleistung ist ein unverzichtbares Recht, welches nicht eingeschränkt und das im Verbrauchsgüterkauf auch nicht ausgeschlossen werden kann. Dieses Prinzip ist im gesamten EU-Raum gleichermaßen anwendbar und im italienischen Verbraucherkodex (*Codice del Consumo*) im Art. 134 verankert (siehe hierzu auch Frage 7 *Was bedeutet die Klausel: gekauft wie gesehen?*).

Bevor wir Ihnen die Kapitel V und VI vorstellen, finden Sie hier die Beantwortung von Fragen, die auf beide Kapitel zutreffen.

V - GEBRAUCHTWAGEN ONLINE KAUFEN

Online gibt es viele Plattformen, die Fahrzeuge anbieten. So entschließen sich auch immer mehr Verbraucher dazu, online auf Autosuche zu gehen. Die Fülle der Angebote lässt keine Wünsche, auch nicht die ausgefallensten, offen.

Dabei haben der günstige Preis oder aber auch das nur schwer erhältliche Modell Köderwirkung und erleichtern einem die Kaufentscheidung ungemein. Vorauszahlungen sind die Regel.

Eben aus diesen Gründen ist beim online Kauf von Gebrauchtwagen, besonders vom privaten Verkäufer, **besondere Vorsicht geboten**, da leider nicht alle Verkäufer Gutes im Schilde führen.

1) WELCHE ZAHLUNGSMETHODEN SOLL ICH BEVORZUGEN?

Besonders beim online Kauf von Gebrauchtwagen sollten Sie Vorab-Zahlungen immer vermeiden. Sollte es

dennoch nicht anders möglich sein, wählen Sie eine Zahlungsart, die Ihnen gewisse Sicherheiten bietet, wie ein Treuhandkonto, ein online Zahlungsmittel mit Käuferschutz (wird bereits von mehreren Plattformen angeboten) oder die Zahlung über Kreditkarte, bei der unter gewissen Umständen ein Rückerstattungsantrag (Chargeback-Antrag) bei der Kreditkartengesellschaft gestellt werden kann (mehr zum Chargeback finden Sie [hier](#)).

Erkundigen Sie sich bei Ihrer Bank nach der Möglichkeit einer **Blitzüberweisung**, die direkt am Kaufort vonstatten gehen kann und den Erhalt des Geldes innerhalb weniger Stunden garantiert. Was die Mitnahme von **Bargeld** zum Zwecke der Zahlung des Kaufpreises betrifft, bitten wir Sie, sich mit der Zollagentur ([Agenzia delle Dogane](#)) in Verbindung zu setzen.

2) DER VERKÄUFER VERLANGT EINE ANZAHLUNG. WIE SOLL ICH MICH VERHALTEN?

Zunächst wird davon abgeraten, Anzahlungen zu tätigen, ohne den Käufer und das Auto gesehen zu haben. Bevor Sie eine Zahlung vornehmen, sollten Sie sichergestellt haben, dass es den Verkäufer (besonders wenn es sich um einen privaten Verkäufer handelt), das Autohaus und das Auto tatsächlich gibt und dass dessen Angaben der Wahrheit entsprechen.

Sollte dann tatsächlich eine Anzahlung als Sicherheitsleistung getätigt werden, wählen Sie eine Zahlungsart, die Ihnen gewisse Sicherheiten bietet.

3) WIE KANN ICH DIE IDENTITÄT DES VERKÄUFERS ÜBERPRÜFEN?

Um mehr über den Verkäufer in Erfahrung zu bringen und dadurch das Risiko von betrügerischen Angeboten einzuschränken, können online folgende Informationen zum Verkäufer eingeholt werden:

- Über die online Firmenregister der einzelnen Staaten kann zunächst einmal versucht werden, die Existenz des Verkäufers zu überprüfen.
- Der Standort des Verkäufers kann über online Kartendienste überprüft werden.

4) WIE KANN ICH BETRÜGERISCHE ANNONCEN UND ANGEBOTE ERKENNEN?

Um von vorne herein verdächtige Annoncen filtern und damit aussondern zu können, erweisen sich die nun folgenden Kriterien als sehr nützlich:

- Der **Kaufpreis ist viel niedriger** als bei anderen vergleichbaren Angeboten;
- man bietet Ihnen an, das Fahrzeug über eine unabhängige **Transportfirma** nach Hause zu liefern;
- der Verkäufer bietet Ihnen ein **Rückgaberecht mit Rückerstattung des Kaufpreises**;
- Der Verkäufer verlangt eine Anzahlung, bevor das Fahrzeug überhaupt besichtigt wurde;
- die Bezahlung soll über ein **nicht rückverfolgbares Zahlungsmittel** (z. B. mittels Banküberweisung) erfolgen;
- der Schriftverkehr enthält **grobe Rechtschreibfehler**;
- das **Fahrzeug kann vorher nicht besichtigt werden** und befindet sich in einem **anderen Land**;
- die **Internetseite** des Verkäufers wurde **erst kürzlich eingerichtet**.

Treffen einige dieser Punkte auf das Ihnen unterbreitete Kaufangebot zu, so wird von einem Kauf **dringend abgeraten**.

5) WANN KANN ICH VON EINEM AUTOKAUF ZURÜCKTRETEN?

Normalerweise ist für einen rechtsgültig **im Geschäftslokal** abgeschlossenen Vertrag kein Recht auf einen einseitigen Rücktritt vorgesehen. Dies gilt auch beim Autokauf, sollte dieser in den Geschäftsräumen des Verkäufers abgeschlossen werden. Handelt es sich hingegen um einen **online oder telefonisch** abgeschlossenen Vertrag, räumt der europäische Gesetzgeber dem Verbraucher ein 14-tägiges Rücktrittsrecht ein (s. dazu Verbraucherrechtsrichtlinie 2011/83/EU sowie italienischer Verbraucherkodex Art. 49 ff – das europaweit geltende Rücktrittsformular finden Sie [hier](#)). Achten Sie hierbei darauf, wo der Vertrag unterschrieben wird. Sollte die Abwicklung zwar online erfolgen aber es zu keinem tatsächlichen Vertrag kommen (z. B. behält sich Käufer die Zustimmung nach erfolgter Besichtigung des Fahrzeugs vor), und die Vertragsunterzeichnung dann direkt vor Ort bei der Abholung am Firmensitz erfolgen, kann das Rücktrittsrecht in vielen Fällen nicht mehr geltend gemacht werden. Mehr zum Thema Rücktritt vom Vertrag finden Sie [hier](#).

6) WELCHE VERANTWORTUNG TRÄGT DIE PLATTFORM, AUF WELCHER ICH DAS INSERT ZUM AUTOVERKAUF GEFUNDEN HABE, IM FALLE VON PROBLEMEN ODER SOGAR BETRUG?

Die meisten Plattformen agieren lediglich als Vermittler und weisen jegliche Verantwortung in Bezug auf die Vertragsbeziehung, Nichterfüllung oder auch Betrug von sich. Nur wenn die Plattform ihren Nutzern ausdrücklich eine Garantie in Bezug auf die dort durchgeführten Bestellungen gibt, kann unter gewissen Umständen diese auch zur Verantwortung gezogen werden. Die Informationen zu dieser Zusatzleistung und deren Bedingungen finden Sie unter den AGB (Allgemeinen Geschäftsbedingungen) der Plattform.

7) WIE SOLL ICH MICH VERHALTEN, WENN ICH TATSÄCHLICH OPFER EINES ONLINE BETRÜGERS GEWORDEN BIN UND GEZahlt HABE?

Im Falle eines Betrugs kann lediglich eine **Anzeige** erstattet werden. Sollten Sie über **Kreditkarte** gezahlt haben (Zahlungsmittel, das von Betrügern selten angeboten wird), sollten Sie versuchen, einen Rückerstattungsantrag (Chargeback-Antrag) bei der Kreditkartengesellschaft zu stellen, um den bezahlten Betrag über die Kreditkartengesellschaft zurückzubekommen. Mehr zum Chargeback finden Sie [hier](#).

VI - GEBRAUCHTWAGENKAUF IM AUSLAND VOM PRIVATEN VERKÄUFER

Worauf der Autokäufer bei der Wahl des Verkäufers noch achten sollte, ist die Frage, ob das Fahrzeug von einer Firma (Autohaus, Autohändler) oder von einer Privatperson angeboten wird. Diese Unterscheidung ist wichtig, da beim Kauf von einer Privatperson wesentliche Rechte, die der Verbraucher beim und nach dem Kauf vom Unternehmer hat, wegfallen und besonders beim online Kauf besondere Vorsicht geboten ist.

1) WELCHE GARANTIE KANN ICH BEIM KAUF VOM PRIVATEN VERKÄUFER IN ANSPRUCH NEHMEN?

Beim Autokauf vom Privaten können Sie das Recht auf Gewährleistung also das gesetzliche Garantierrecht, (wie im Kapitel IV unter Frage 1 a) beschrieben, nicht geltend machen. Sollte Ihr Fahrzeug also nach dem Kauf einen Defekt aufweisen, kommen lediglich die im Bürgerlichen Gesetzbuch der einzelnen Staaten verankerten Vertragsregeln zur Anwendung. Überprüfen Sie deshalb, ob in Ihrem Fall noch die Werksgarantie des Herstellers besteht. Mehr zum Thema Werksgarantie finden Sie im Kapitel IV unter Frage 1b.

2) BESTEHT BEIM KAUF VOM PRIVATEN EIN RÜCKTRITTSRECHT?

Das Rücktrittsrecht beim online Kauf und im Fernabsatz bzw. beim Kauf außerhalb der Geschäftslokale besteht nur beim Kauf vom Unternehmer/Autohändler. Bei Käufen zwischen zwei privaten Parteien gibt es kein Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

3) WARUM IST BEIM ONLINE AUTOKAUF VOM PRIVATEN SEHR GROSSE VORSICHT GEBOTEN UND WORAUF IST ZU ACHTEN?

Beim online Autokauf vom Privaten ist aus mehreren Gründen besondere Vorsicht geboten:

- Es ist beinahe unmöglich, die Identität von Privatpersonen nachzuprüfen; auch die Kontaktdaten sind nur schwer überprüfbar.
- Die Übermittlung eines Personalausweises ist kein Beweis für die Identität des Verkäufers. Die Übereinstimmung zwischen Verkäufer und der Person auf dem Ausweis ist nicht überprüfbar.
- Wenn das Angebot zu gut ist, ist Skepsis geboten.
- Unaufgeforderte Begründungen in Bezug auf den sehr niedrigen Preis können Hinweis auf einen Betrug sein.
- Meist werden Voraus- oder Anzahlungen unter dem Vorwand der Absicherung dafür, dass es der Interessent ernst mit seiner Anfrage meint, gefordert. Diese Zahlungen erfolgen meist über nicht rückverfolgbare und unsichere Zahlungsmodalitäten.
- Der Vertrag ist häufig in einer Fremdsprache formuliert und muss unbedingt überprüft werden;
- Es gibt keinerlei Gewährleistungsanspruch und auch kein Rücktrittsrecht.
- Der private Verkäufer kann Ihnen bei der Erledigung der bürokratischen Obliegenheiten (wie z. B. Überführungskennzeichen usw.) meist nicht behilflich sein.

TIPP: Oft kann bereits die **Anforderung der genauen Fahrzeugpapiere** sowie eine Nachforschung bei den zuständigen Kraftfahrzeugämtern und Fahrzeugregisterämtern jeglichen Zweifel aus dem Weg räumen, da sich hierbei oft herausstellt, wie kooperativ der Verkäufer tatsächlich ist!

Wie bereits in Kapitel V, Frage 7 erwähnt, agieren die meisten **Plattformen** lediglich als Vermittler und weisen jegliche Verantwortung in Bezug auf die Vertragsbeziehung, Nichterfüllung oder auch Betrug von sich.

VII - EXPORT EINES FAHRZEUGS VON ITALIEN INS EU-AUSLAND**1) WELCHE MÖGLICHKEITEN GIBT ES, DAS FAHRZEUG VON ITALIEN INS EU-AUSLAND ZU ÜBERFÜHREN?**

Von der Möglichkeit, für die Überführung des Fahrzeugs von Italien ins EU-Ausland ein Kurzzeitkennzeichen zu beantragen, muss, bedingt durch die italienische Gesetzeslage, die im Folgenden erklärt wird, abgeraten werden:

Es gibt zwar auch in Italien eine Art Kurzzeitkennzeichen (*foglio di via provvisorio/targa provvisoria per esportazione*). In der Regel ist jedoch die Ausstellung eines solchen Kennzeichens nicht möglich. Diese setzt nämlich die Abmeldung des Fahrzeugs voraus. Dieses Abmeldeformular (*certificato di radiazione*) wiederum wird seit 14. Juli 2014 nur mehr dann ausgestellt, wenn sich das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt bereits im Ausland befindet und dort auch bereits eingetragen ist. Gleichwertig mit dem ausländischen Meldeschein ist

ein Transportdokument bzw. ein Zollstempel.

Im Normalfall werden für die Ausstellung eines Überführungskennzeichens folgende Unterlagen verlangt:

- annullierte Zulassungsbescheinigung (*carta di circolazione annullata*)
- Abmeldebestätigung (*certificato di radiazione*)
- Ausweis des Inhabers.

Bitte beachten Sie auch, dass dieses Kurzzeitkennzeichen mit keiner Versicherungsdeckung versehen ist. In Italien sind Versicherungen nicht dazu verpflichtet, bei Anfrage eine solche Deckung zu gewähren. Häufig sind die Polizzenpreise sehr hoch. Dies macht die Überführung eines noch nicht im Ausland angemeldeten Fahrzeugs sehr kompliziert und schwierig. Sehen Sie hierzu auch *Wie kann ich mein Auto nach Italien überführen? (Kapitel III Frage 1)*

Aus diesem Grunde ist es ratsam, in Erwägung zu ziehen, das **Zulassungsverfahren im Bestimmungsland abzuwickeln, bevor das Fahrzeug überführt wird**. So kann das bereits in Ihrem Wohnsitzland angemeldete Fahrzeug mit neuem **Nummernschild** vom Kaufland aus ins Bestimmungsland gefahren werden. Beachten Sie bitte, dass Sie hierfür die Zustimmung des Verkäufers benötigen, der Ihnen die Fahrzeugpapiere zur Anmeldung aushändigen muss. Dies setzt meist die Zahlung des Gesamtbetrages voraus. Weiters sollten Sie unbedingt vorab bei dem zuständigen Kraftfahrzeugamt Ihres Wohnsitzlandes abklären, ob dieser Vorgehensweise möglich ist.

2) WIE HEISSEN DIE FAHRZEUGPAPIERE?

a) CARTA DI CIRCOLAZIONE („libretto di circolazione“ oder auch nur „libretto“ = Zulassungsbescheinigung)

Die Zulassungsbescheinigung ist notwendig, um mit dem Fahrzeug am Straßenverkehr teilnehmen zu können. Der Fahrer muss dieses Dokument immer im Fahrzeug mitführen. Es wird vom Kraftfahrzeugamt (*Motorizzazione*) ausgestellt und enthält Daten über die technischen Eigenschaften des Fahrzeugs.

b) IL CERTIFICATO DI PROPRIETÀ (CDP) (EIGENTUMSBESCHEINIGUNG)

Die Eigentumsbescheinigung ist das Dokument, das den aktuellen Rechtsstatus des Fahrzeugs bescheinigt und vom Kraftfahrzeugregisteramt (*Pubblico Registro Automobilistico – ACI/PRA*) ausgestellt wird. Es handelt sich nicht um ein Dokument, das für den Verkehr des Fahrzeugs erforderlich ist, sondern um ein Dokument, das vom Eigentümer des Fahrzeugs sorgfältig aufzubewahren ist (es ist ratsam, es zu Hause und nicht im Auto aufzubewahren), und es ist bei jedem späteren Antrag beim ACI-PRA (Kraftfahrzeugregisteramt) vorzuweisen.

c) DAS DIGITAL PROPERTY CERTIFICATE (CDPD)

Ab dem 5. Oktober 2015 liegt die Bescheinigung über den Besitz von Kraftfahrzeugen in digitalisierter Form vor. Jeder, der ein Neu- oder Gebrauchtfahrzeug kauft, erhält nicht mehr den üblichen Papierbesitznachweis, sondern eine Registrierungsbestätigung, die auch den persönlichen Zugangscode enthält, mit dem er das Dokument online einsehen kann.

3) WORUM HANDELT ES SICH BEI DEM BEGRIFF ACI-PRA?

ACI steht für Automobilclub Italiano und es handelt sich hierbei um den italienischen Automobilclub. Dieser leitet das Kraftfahrzeugregisteramt (PRA – steht für *Pubblico Registro Automobilistico*). Beim

Kraftfahrzeugregisteramt sind alle Eintragungen, Übertragungen und Anmerkungen in Bezug auf Fahrzeuge, also in Bezug auf einzutragende, bewegliche Güter, einsehbar.

4) WORUM HANDELT ES SICH BEI DEM BEGRIFF "MOTORIZZAZIONE"?

Motorizzazione (Kraftfahrzeugamt) ist der italienische Begriff für die in Italien für die Anmeldung bzw. Abmeldung eines PKW zuständige Behörde (*Ufficio provinciale della Motorizzazione Civile* - UMC).

5) WIE KANN ICH ÜBERPRÜFEN, WER EIGENTÜMER DES FAHRZEUGS IST UND OB AUF DEM FAHRZEUG EINE HYPOTHEK LASTET?

Dies kann durch einen Auszug aus dem Register des Kraftfahrzeugregisteramtes (*visura PRA*) festgestellt werden. Dieser Auszug gibt Aufschluss über die technischen Daten (Marke/Modell, Fahrgestellnummer, PS, Hubraum), den Eigentümer (Name und Nachname, Geburtsort und -datum, Wohnsitz) sowie bestehende Hypotheken in Bezug auf ein Fahrzeug. Der Antrag muss beim *Pubblico Registro Automobilistico* (ACI-PRA) gestellt werden.

6) KANN ICH DEN AUSZUG AUS DEM KRAFTFAHRZEUGREGISTERAMT (VISURA PRA) AUCH VOM AUSLAND AUS ONLINE BEANTRAGEN?

Nein, das ist im Moment noch nicht möglich. Hierzu ist es notwendig, sich direkt mit dem zuständigen Kraftfahrzeugregisteramt (PRA - *Pubblico Registro Automobilistico*) in Verbindung zu setzen. Die Kontaktdaten können über die jeweilige Homepage ausfindig gemacht werden.